

Reisebüros fordern Supermärkte auf, Verkauf von Reisegutscheinen einzustellen

Gordon: „Gutschein ist nicht gleich Gutschein“ - Stellungnahme des BMWA liegt vor - Vermittlung von Beförderungsleistungen und Pauschalreisen bedarf einer Berechtigung

Der Fachverband der Reisebüros in der Wirtschaftskammer Österreich fordert die heimischen Supermarktketten auf, keine Reisegutscheine mehr zu verkaufen, es sei denn, sie würden über entsprechend ausgestattete Reisebüro-Betriebsstätten verfügen.

Statt sich wie in der Vergangenheit auf die Verteilung von Prospekten und Flugzetteln zu beschränken, bieten Supermärkte immer öfter Gutscheine über Beförderungsleistungen und komplette Pauschalreisen an. Um die Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens abzuklären, hat sich der Reisebürofachverband, so dessen Obmann Edward Gordon heute in einer Pressekonferenz, an das Wirtschaftsministerium gewandt. Die nun vorliegende offizielle Stellungnahme des Ministeriums vom 30.1.2006 lässt keinen Zweifel daran offen, dass die Abgabe solcher Gutscheine eine - den Reisebüros vorbehaltene - Vermittlungstätigkeit darstellt. „Gutschein ist eben nicht gleich Gutschein“, erklärte Gordon: „Aus Gründen des fairen Wettbewerbs und auch aus konsumentenschutzrechtlichen Überlegungen fordern wir daher die Einstellung derartiger Aktionen bzw. die Anmeldung, Einrichtung und entsprechende Ausstattung von Reisebüro-Betriebsstätten in den betreffenden Märkten“.

„Die Abgabe von Prospekten und allgemeinen Wertgutscheinen ist okay, aber eine spezifizierbare Reise darf nicht zwischen Karotten und Bademänteln verkauft werden“, ergänzte Gernot Liska, Jurist im Reisebürofachverband. Konsumenten können nur dann geschützt werden, wenn eine Reisebüro-Betriebsstätte eingerichtet ist.

Wie Obmann Gordon sagte, gebe es den Gutscheinverkauf an der Supermarktkasse schon länger. „Anfangs wurde uns versichert, dass es sich dabei um zeitlich begrenzte Marketingmaßnahmen mit einem fixen Ablaufdatum handelt. Heute vermuten wir, dass diese Vertriebsschiene weiter bestehen würde, hätte der Fachverband nicht beim Wirtschaftsministerium nachgefragt“.

Wörtlich heißt es in Stellungnahme des BMWA: Die Bestimmungen sehen vor, „dass die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen einer Berechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Reisebüros bedarf“. Gleiches gilt für die Vermittlung von Pauschalreisen (einschließlich Gesellschaftsfahrten): „Zum Vertriebe von Gutscheinen über Pauschalreisen bedarf es einer Reisebüro-Gewerbeberechtigung, sofern die Reise hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (z.B. Wahl zwischen mehreren aufgelisteten Reiseorten innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes)“. Damit wurde, so Gordon zusammenfassend, klargestellt, dass nicht nur die hinter den Handelsketten stehenden Reiseunternehmen über eine Gewerbeberechtigung verfügen müssen, sondern jede einzelne Filiale, die derartige Reisegutscheine an die Verbraucher abgibt. Diese Filialen müssen eben die Anforderungen an eine weitere Reisebüro-Betriebsstätte erfüllen. „Wir sind nicht auf Konfrontation aus. Aber wir sind dafür, dass die bestehenden Gesetze eingehalten werden“.